

GEMEINDE RICKENBACH, GEMARKUNG ALTENSCHWAND

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „REITERHOF ALTENSCHWAND“



UMWELTBERICHT Entwurf zur Offenlage

Stand: 24.07.2018

Bearbeitung: M. Sc. Biologie E. Böhler

Vorhabenträger.

Dr. Thomas Koy
Grienmatt 27
79650 Schopfheim

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schliof 6
79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	3
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht	3
2.2	Allgemeine Methodik	3
2.3	Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad	5
2.4	Ziele des Umweltschutzes	6
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	6
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	8
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	10
3.1.1	<i>Alternativen</i>	11
3.1.2	<i>Belastungsfaktoren</i>	11
3.1.2.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	11
3.1.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	12
3.1.2.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	13
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	13
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben	13
4.2	Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	14
4.2.1	<i>Reptilien</i>	14
4.2.2	<i>Amphibien</i>	15
4.2.3	<i>Vögel</i>	17
4.2.4	<i>Fledermäuse</i>	18
4.3	Schutzgebiete und geschützte Flächen	19
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
4.5	Schutzgut Boden	29
4.6	Schutzgut Wasser	32
4.7	Schutzgut Klima / Luft.....	34
4.8	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	36
4.9	Schutzgut Menschliche Gesundheit	38
4.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
4.11	Biologische Vielfalt	38
4.12	Wechselwirkungen	39
4.13	Emissionen und Energienutzung.....	39
5	Zusätzliche Angaben	40
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	40
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung	40
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	40
6	Ergebnis	41
7	Grünplanerische Festsetzungen	45
8	ANHANG:	48
8.1	Pflanzliste	48
8.2	Liste der Einzelbäume im Plangebiet	49
8.3	Baum-/ Gehölzschutzmaßnahmen	50
8.4	Merkblatt Biotoppflege mit Pferden	52

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Rickenbach beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans über eine ca. 2,96 ha große Fläche im Ortsteil Altenschwand.

Der momentan mit einem nicht mehr bewohnbaren Bauernhaus und einem Scheunentrakt bestandene Bereich soll in einen Pferdehof umgewandelt werden. Das Bauerhaus ist inzwischen abgerissen und es wurde ein neues Wohngebäude errichtet. Zudem sollen eine moderne Reitanlage mit Reithalle, Führanlage und Stalltrakt entstehen. Zudem sollen Winter und Sommerpaddocks ein Außenreitplatz und Weidefläche entstehen. Es sollen wenige Pferde auf dem Reiterhof gehalten werden. – Geplant sind max. 10 hochspezialisierte Dressurpferde und 3 Therapie- / und Reitpferde).

Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung sollen mindestens 2 Arbeitsplätze zur Versorgung der Pferde entstehen. Zudem sollen Verträge mit den hiesigen Landwirten über die Sicherstellung der Versorgung mit Heu und Stroh abgeschlossen werden.

Neben dem geplanten Angebot für Reitunterricht, öffentliche Reitertage mit Demonstrationen soll zudem ein Reittherapiezentrum, unter anderem mit logopädischen und ergotherapeutischen Angeboten für Kinder und Erwachsene, entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes will die Gemeinde das Vorhaben unterstützen, dass zu einer Bereicherung der Gemeinde bezüglich des Gesundheits-Sport und Freizeitangebotes führen kann.

Das Vorhaben ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Dieser muss punktuell im Parallelverfahren geändert werden.

Flächennutzungsplan

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Bereich nicht als Baufläche vorgesehen. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden und muss daher punktuell geändert werden. Dieses Verfahren verläuft parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Vorgehensweise / Abschichtung

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte auf der Ebene des Bauleitverfahrens, da auf dieser Bebauungsplanebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP - Ebene. Auf eine gesonderte Umweltprüfung auf der FNP – Ebene wird verzichtet.

Ergebnisse Scopingphase

Das Scoping für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reiterhof Altenschwand“ ergab, dass Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser sowie Landschaftsbild / Erholung zu erwarten sind.

Es wurden Behördentermine zusammen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten und der Gemeinde zur Abstimmung der Stellungnahme der Naturschutzbehörde durchgeführt.

Dabei wurden mehrere Probleme angesprochen. Zum einen wurde eine mögliche Veränderung des Wasserregimes für die südlich gelegenen Biotope durch den Bau der Gebäude bzw. die hierfür erforderlichen Geländemodellierungen diskutiert. Zudem wurde die Prüfung einer Altlastenfläche innerhalb des Gebietes gefordert. Ebenfalls wurde über die Prüfung der Abwasser und Jauche Entsorgung diskutiert. Daraufhin wurden die Pläne optimiert und in einem zweiten Behördentermin die nun vorliegende Variante als vertretbar angenommen. Es ergeben sich Verbesserungen gegenüber der alten Planungen bezüglich der Versiegelungen und der Maßnahmenflächen für die Nasswiesenentwicklung. Die max. versiegelbare Fläche betrug 0,71 ha wohingegen sich nach der Optimierung diese auf 0,48 ha beschränkt. Die Maßnahmenfläche bezüglich der Biotope vergrößert sich zudem von 0,33 ha auf 0,42 ha.

Da die Altlastenfläche nicht bebaut wird, sind hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Biotope, vor allem des Wasserregimes, sind einzuhalten. Die Anlage des Reitplatzes erfolgt als Aufschüttung im Gelände, so dass negative Auswirkungen für die südlich angrenzenden Feuchtbiotope durch Eingriffe in wasserführende Schichten im Hangbereich ausgeschlossen werden können.

Das von den Gebäuden oder Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll naturnah in Mulden versickern bzw. wird an die Bäche und Gräben angeschlossen werden, so dass für die vorhandenen Feuchtbiotope von einer verbesserten Wasserzuführung auszugehen ist.

Zudem soll eine Überprüfung auf ein Vorkommen des in der Nähe vorkommenden kleinen Helmkrautes stattfinden.

Gegenstand der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise

Die Gliederung der nachfolgenden Umweltprüfung orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

Zweck der Umweltprüfung	Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und der Grünordnungsplanung.
allgemeine Vorgehensweise	Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 20 bis 22 LNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.
Grünordnung	Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Auf eine zeichnerische Darstellung wird im Hinblick auf die Verschlinkung der Gesamtuntersuchung verzichtet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.
Natura 2000 – Gebiete	Im Vorhabenbereich der zu bebauenden Fläche liegen keine ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete.

2.2 Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung	Für die abzurufenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter. Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen. Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
Bestands- bewertung	<p>Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.</p> <p>Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.</p>

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen. Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen. Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Monitoring

Im Hinblick auf das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderliche Monitoring erfolgen Angaben hinsichtlich der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.

2.3 Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.

Datengrundlagen

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; Natur und Landschaft – alle Schutzgebiete
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; Hydrogeologische Einheiten
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; Wasserschutzgebietszonen
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; Potentiell natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Geologische Übersichtskarte (GÜK 300), und Bodenkundliche Einheiten (BK 50)

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung am 31.08.2015
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zu Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz- NatSchG) vom 23. Juni 2015
- Bundesbodenschutzgesetz vom 17.März 1998, zuletzt geändert am 9.12.2004
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom Juni 1991 mit Fassung vom Dezember 2004
- UVM Baden – Württemberg 1995; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren; Heft 31
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG (neu) vom 1.3.2010
- Landes Wassergesetz WG in der Bekanntmachung vom 31.7.2009
- 39. BImSchV; (ehemals 22. und 23.BImSchV) - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 6.8.2010
- TA Luft: erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 19.9.2006
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan „Bad Säckingen“ der VVG Bad Säckingen (Stand 2002)

Bewertungsmaterialien

- Kartieranleitung für die Offenland- Biotopkartierung BW - 2016 ;Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg
- Ökokonto Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010) , Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Arbeitshilfe Bodenschutz 23 Stand 2010. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg.

Detaillierungsgrad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange de Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und – minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass. <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen , Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

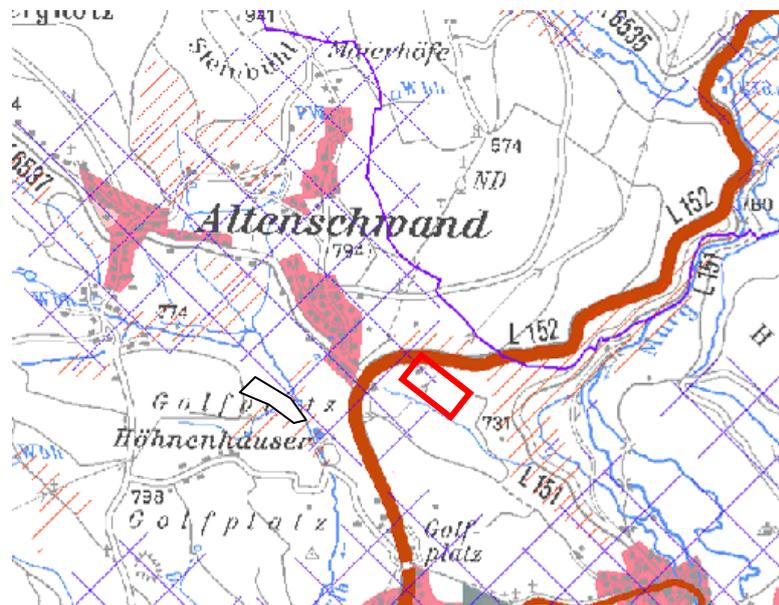
Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen , Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen .

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Vorbemerkung Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Rickenbach lediglich der Regionalplan Hochrhein- Bodensee sowie der Flächennutzungsplan vor. Weitere Fachpläne für Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht relevant.



 Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.4)

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Hochrhein- Bodensee 2010, Eingriffsbereich rot.

Regionalplan

Der Planbereich des aufzustellenden B- Plans ist bisher nicht als Siedlungsfläche im Regionalplan 2000 ausgewiesen.

Die Raumnutzungskarte sagt aus, dass der Planbereich innerhalb des Ausschlussgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen ist.

Der Regionalplan 2000 weist die Gemeinde Rickenbach zusammen mit der Gemeinde Herrischried als Doppel-Kleinzentrum aus.

Die Planungsfläche liegt in der Raumnutzungskarte nicht in ausgewiesenen Siedlungsflächen. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen der Planung nicht entgegen.

Flächen-nutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen- ist der Planbereich nicht als Baufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan ist daher im Parallelverfahren mit einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

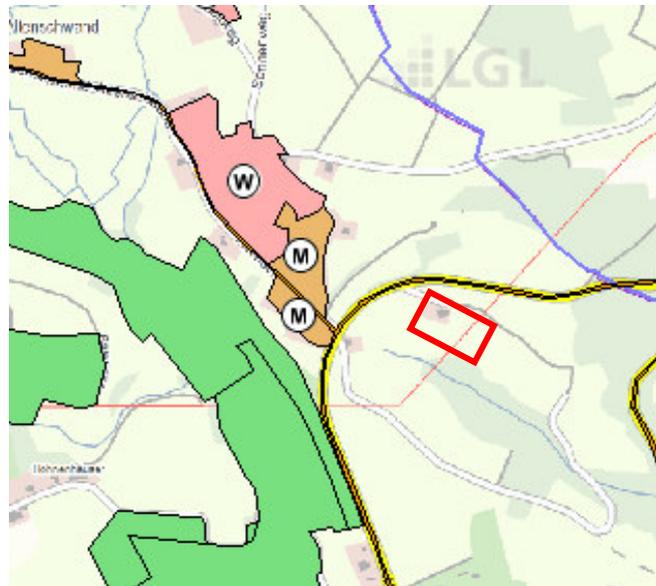


Abbildung 2: Flächennutzungsplan VVG Bad Säckingen; Vorhabenbereich rot gekennzeichnet

2.4.3

Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welche Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele Bebauungsplans	<p>Die Gemeinde Rickenbach beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans über eine ca. 2,96 ha große Fläche im Ortsteil Altenschwand.</p> <p>Der momentan mit einem nicht mehr bewohnbaren Bauernhaus und einem Scheunentrakt bestandene Bereich soll in einen Pferdehof umgewandelt werden. Das Bauerhaus ist inzwischen abgerissen und es wurde ein neues Wohngebäude errichtet. Zudem sollen eine moderne Reitanlage mit Reithalle, Führanlage und Stalltrakt entstehen. Zudem sollen Winter und Sommerpaddocks ein Außenreitplatz und Weidefläche entstehen. Es sollen wenige (max. 10) aber spezielle Pferde auf dem Reiterhof gehalten werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung sollen mindestens 2 Arbeitsplätze zur Versorgung der Pferde entstehen. Zudem sollen Verträge mit den hiesigen Landwirten über die Sicherstellung der Versorgung mit Heu und Stroh abgeschlossen werden.</p> <p>Neben dem geplanten Angebot für Reitunterricht, öffentliche Reitertage mit Demonstrationen soll zudem ein Reittherapiezentrum, unter anderem mit logopädischen und ergotherapeutischen Angeboten für Kinder und Erwachsene, entstehen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes will die Gemeinde das Vorhaben unterstützen, dass zu einer Bereicherung der Gemeinde bezüglich des Gesundheits-Sport und Freizeitangebotes führen kann.</p> <p>Das Vorhaben ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Dieser muss punktuell im Parallelverfahren geändert werden.</p>
Standort	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 447 und 432. Die Grenzen ergeben sich durch die vorhandenen Grundstücksgrenzen.</p> <p>Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 2,96 ha.</p>
Erschließung	<p>Das Plangebiet ist über die vorhandene Landstraße L 152 sowie den abzweigenden Landwirtschaftsweg und interne Wege erschlossen. Die Erschließung im Plangebiet erfolgt über den vorhandenen Weg.</p> <p>Die nötigen Stellplätze für private Zwecke und für Besucher sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.</p>
Einfriedungen	<p>Zur Sicherung des Geländes sind Einfriedungen der Weiden und der Anlagen bis zu einer Höhe von 1,60 m erforderlich. Diese Einfriedungen sind in naturbelassenem Holz (nicht in Weiß) vorgesehen und sollen sich damit besser in die Landschaft einfügen. Auch außerhalb des Plangebiets müssen die zum Reiterhof gehörenden Weiden durch entsprechende Einfriedungen gesichert werden. Für die Anlagen außerhalb des Plangebiets wurde ein eigener Plan erarbeitet als Anlage zur Satzung beigelegt.</p>
Ver- und Entsorgung	<p>Die Anschlüsse an die vorhandenen Netze sind möglich. Vorgesehen ist die offene Ableitung des Dachflächenwassers über ein Grabensystem, das an die bestehenden Bachläufe angeschlossen werden kann. Dabei wird eine naturnahe Versickerung der Oberflächenwässer in flachen Mulden, was den Biotopen zugutekommt, angestrebt. Alternativ können auch Retentionszisternen für das Regenwasser errichtet werden und für den Brandschutz vorgesehen werden.</p> <p>Das häusliche Schmutzwasser muss über die örtliche Kanalisation entsorgt werden. Das Schmutzwasser der Tierhaltung ist ordnungsgemäß zu entsorgen, sodass Verunreinigungen der angrenzenden Gewässer oder des Grundwassers auszuschließen sind.</p>

Art und Umfang
Nutzungsart Das Plangebiet ist noch unbebaut und wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die angrenzenden Nutzungen sind ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Weiter nördlich findet sich der Siedlungsbereich von Rickenbach Ortsteil Altenschwand.

Nutzungskonflikte sind aus dem Umfeld nicht zu erwarten.

Art der Nutzung Als Nutzungsart wird für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Gebiet ist nach den Änderungen in mehrere Bereiche gegliedert. Im Westen finden sich das geplante Wohnhaus mit Garage für die Betreiber und der offene Reitplatz der als private Grünfläche (Sportanlage) festgesetzt wird. Auf das Besucherhaus in diesem Bereich wurde verzichtet. Im Osten finden sich die geplante Reithalle, die Paddocks und die Ver- und Entsorgungsanlagen. Zudem sind Grünland- und Weideflächen sowie Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft mit den bestehenden Biotopen, geplant.

Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld sind nicht zu erwarten.

Nutzungsmaß Für die Sonderflächen wird auf eine Festsetzung der GRZ und der GFZ verzichtet. Es werden stattdessen die max. überbaubaren Flächen direkt angegeben.

Bedarf an Grund und Boden	Gesamtfläche	2,96 ha
	Sonderbaufläche für Gebäude und Nebenanlagen inkl. Verkehrsflächen	0,86 ha
	davon vollständig versiegelt und überbaut	0,48 ha
	davon Grün- und Gartenflächen	0,38 ha
	Grünland- und Weideflächen	1,48 ha
	Flächen für den Naturschutz	0,42 ha
	Private Grünflächen	0,20 ha

3.1.1 Alternativen

Alternativen Im Rahmen der Voranhörung zur Flächennutzungsplanfortschreibung wurde in Rickenbach eine Sonderbaufläche diskutiert (RA23), die derzeit als Werkhof von der Gemeinde genutzt wird und auf der sich ein Naturfreundehaus befindet. Dieser Standort, der ebenfalls auf der Gemarkung Altenschwand am Waldrand liegen würde, eignet sich aber aufgrund der geringen Flächengröße für das Vorhaben nicht.

Es wurden jedoch Alternativen bezüglich der Lage der Gebäude diskutiert und mit den maßgebenden Behörden abgestimmt. Nach Abschluss der Voranhörung wurde das geplante Konzept an mehreren Terminen mit den Naturschutzbehörden erörtert und die Standorte der geplanten Gebäude auf dem vorgesehenen Standort optimiert.

3.1.2 Belastungsfaktoren

3.1.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten für die neuen Gebäude.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und allenfalls hinsichtlich der Wohnfunktion in den nahegelegenen Wohngebäuden zu Beeinträchtigungen führen können, werden die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoff- emissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

3.1.2.2

Flächenver- siegelung und Überbauung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel zusätzliche Flächenversiegelungen für Verkehrsstrassen, Grundstückszufahrten, Stellplätze sowie die Überbauung von Flächen mit Gebäuden zu erwarten.

Zufahrt und Verkehrsflächen

Da die verkehrliche Erschließung bereits weitestgehend vorhanden ist, ergeben sich keine zusätzlichen Flächenversiegelungen für Verkehrsflächen. Sowohl die Zufahrt als auch die interne Erschließung mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg ist ausreichend.

Bebauung

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 2,96 ha. Abzüglich der festgesetzten privaten Grünfläche des Reitplatzes mit 0,2 ha, der Maßnahmenfläche für Nasswiesen mit 0,42 ha und der Weideflächen mit 1,48 ha ergibt sich eine Nettobaufläche von 0,86 ha.

Für das Sondergebiet (SO1 und SO2) wird auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) oder einer Geschossflächenzahl (GFZ) verzichtet und stattdessen die max. überbaubaren Flächen für die einzelnen Gebäude und Anlagen in absoluten Zahlenwerten im Lageplan festgesetzt. Somit ergibt sich eine max. zulässige Überbauung bzw. Flächenversiegelung von insgesamt 0,48 ha. Die verbleibenden etwa 0,38 ha der Nettobaufläche sind als gärtnerische Grünflächen (z.B. begrünte Geländeböschungen, Privatgarten, Begleitgrün usw.) zu gestalten.

Die größeren Gebäude und jene die im Zuge der Abstimmungen diskutiert wurden, werden im Folgenden beschrieben.

Außenreitplatz

Im westlichen Plangebiet ist geplant einen Außenreitplatz (0,2 ha) als private Grünfläche festzusetzen. Im Zuge der Abstimmungen mit den Behörden wurde aufgrund des hangabwärts liegenden Feuchtbiotops darauf hingewiesen, dass Abgrabungen zu einer Veränderung des Wasserregimes des Biotopes führen könnten. Daher sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form der Bauweise des Reitplatzes einzuhalten. Es ist vorgesehen, dass der Reitplatz mittels Ausschüttungen als Sandplatz entsteht, sodass keine Eingriffe in evtl. wasserführende Bereiche stattfinden.

Reithalle mit Stalltrakt

Im östlichen Plangebiet soll eine Reithalle mit 2.020 m² entstehen. Hier sollen die Gästezimmer und Seminarräume untergebracht werden. Ihre Fläche ist im vorliegenden Entwurf nun ca. 500 m² kleiner, was eine Verringerung der Flächenversiegelung bedeutet.

Der Bau der Reithalle ist zwar mit Eingriffen in den Boden verbunden, da sich hier hangabwärts jedoch kein Feuchtbiotop findet, sind keine Beeinträchtigungen der Biotope innerhalb des Planbereiches zu erwarten. Bezüglich des Massenausgleiches wird das abgegrabene Material zur Anschüttung am Hang weiter genutzt was aus Abb. 3 hervorgeht.

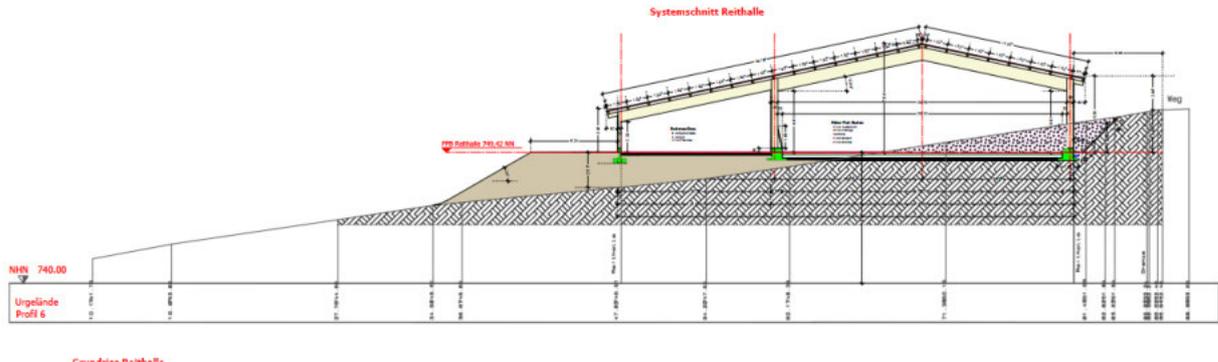


Abbildung 3: Geländeeinschnitt der Reithalle

3.1.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoffmissionen

Im Planbereich ist mit einer geringfügigen bzw. punktuellen Erhöhung der Lärmbelastung durch die Zunahme des Zielverkehrs (Reitanlage) auf der Landstraße zu rechnen.

Ebenfalls ist mit landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsemissionen (Jauchegrube oder Festmistanlage) durch den alltäglichen Betrieb auf dem Reiterhof zu rechnen. Durch den bereits ausgelagerten Standort außerhalb des Siedlungsbereichs führen diese Belastungen jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen sonstiger angrenzender Nutzungen.

Ebenfalls kann es bei einem nicht sachgemäßen Umgang mit Pferdemist, bzw. durch eine zu intensive Nutzung von Pferdekoppeln zu einem erhöhten Nitratintrag in Boden und Grundwasser kommen. Die Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes muss nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgen. Zudem ist ein umfangreiches Weidemanagement geplant, Jauche und häusliches Schmutzwasser muss ordnungsgemäß entsorgt werden, sodass keine Beeinträchtigungen bezüglich des Biotope oder der Gewässer zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt können unter Berücksichtigung dieser Annahmen weitestgehend ausgeschlossen werden, es erfolgen weitere Darstellungen zu diesem Sachverhalt bezüglich des Weidemanagements weiter unten.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Die im Bebauungsplan berücksichtigte Planfläche ist ca. 2,96 ha groß. Die Fläche wird überwiegend als Weidegrünland und Fläche für Biotope genutzt.

Ohne das Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Nutzungen in der bestehenden Form weitergeführt werden.

4.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorbemerkung Die folgenden Ausführungen zum Artenschutz sind dem Artenschutzrechtlichen Gutachten von M. Winzer vom 19.12.2017 entnommen. Im Folgenden werden nur Zusammenfassungen dargestellt.

Direkt übernommene Textteile sind kursiv wiedergegeben

4.2.1 Reptilien

Bisher bestehen nur Nachweise für die Waldeidechse an drei Stellen außerhalb des Plangebiets. Sie konnten jedoch an ausgesuchten und gut abgrenzbaren Strukturhabitaten nachgewiesen werden. Ein Aufenthalt rund um das bestehende Haus ist gemäß den Begehungsergebnissen nicht wahrscheinlich. Überwinterungen von Eidechsen im Bereich des Plangebiets können ausgeschlossen werden.

Die Ringelnatter/Barrennatter konnte nicht nachgewiesen werden, wird aber zur Berücksichtigung des worst-case Falls als vorkommend betrachtet. Die von ihr maßgeblich genutzten Lebensräume sind in Form der biotopgeschützten Nasswiesen nicht von Eingriffen betroffen.

Baubedingt könnten erhöhte Störwirkungen durch die Bautätigkeiten für die Reptilien auftreten. Sie befinden sich jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend außerhalb dieser Bereiche und werden ergänzend dazu mittels eines Schutzzaunes daran gehindert, störungsintensive oder gefährliche Bereiche aufzusuchen.

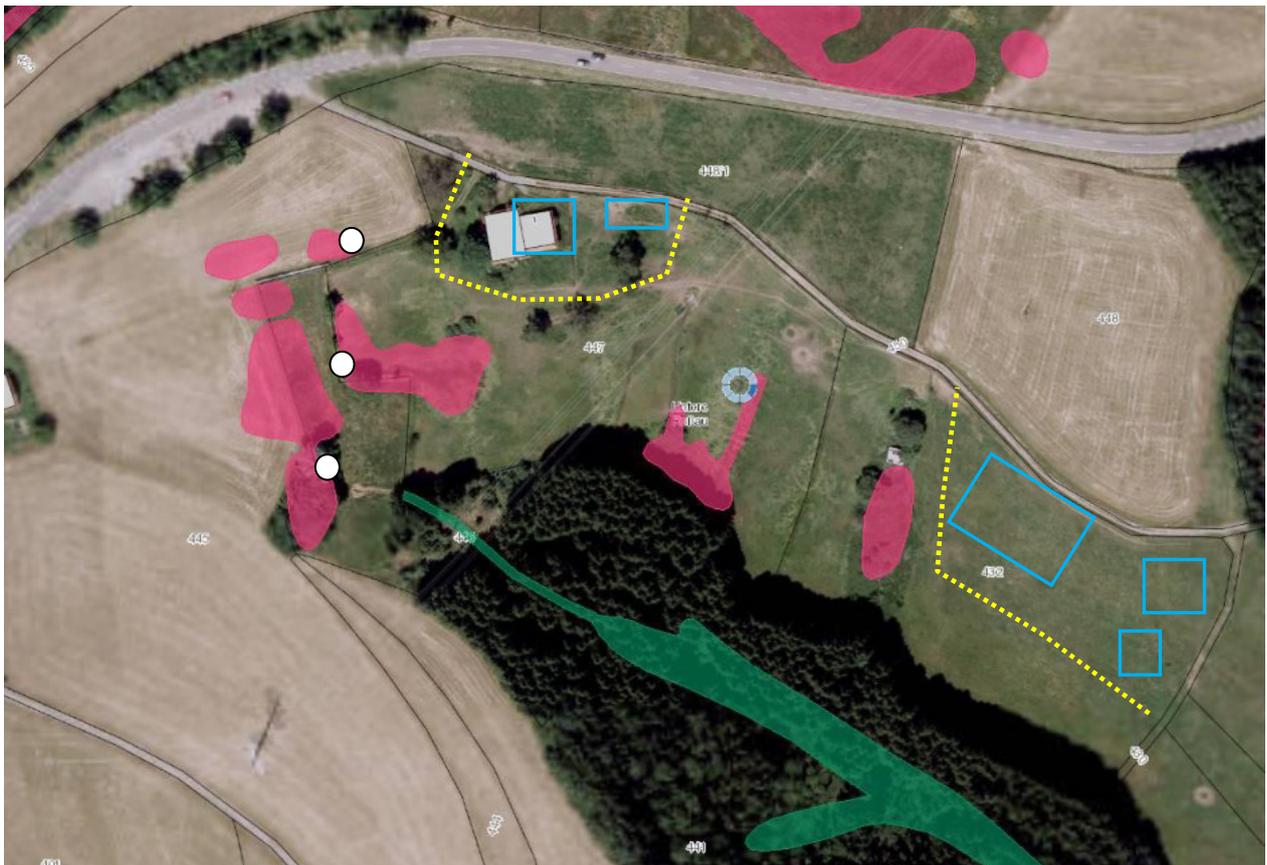


Abbildung 4: Nachweise der Waldeidechse (weiße Punkte) im Umfeld zum Plangebiet. Bereiche mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit der Ringelnatter/Barrennatter als biotopgeschützte Nasswiesen (rot) dargestellt. Lage des Schutzzauns während der Bauzeit gelbe Strichellinie. Lage der Baufenster blaue Quadrate.

Anlagebedingt erfolgt kein Verlust der Lebensräume für Reptilien. Die von Eidechsen nachweislichen und von der Ringelnatter/Barrennatter mit hoher Wahrscheinlichkeit besiedelten Bereiche bleiben unbeeinträchtigt. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden sie sogar aufgewertet. Bezüglich des Biotopverbunds oder der Habitatzerschneidung ergeben sich durch die Bauwerke keine erheblichen Störwirkungen. Für die Eidechsen ist entlang störungsarmer und südlich exponierter Gebäudewände mittelfristig ggf. auch mit neuen Habitaten zu rechnen.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das bestehende Maß der sporadischen Störung durch Weidetiere hinausgehen. Mit der Neugestaltung verbundene Erhöhungen des Zufahrtsverkehrs, der Siedlungstätigkeit oder des Freizeitlärms beschränken sich auf die Gebäude und Zufahrtsstraßen und sind damit nicht mit erheblichen Störwirkungen auf die besiedelten Reptilienhabitate verbunden.

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Reptilien, müssen deren Habitate vor Beginn der baulichen Eingriffe durch einen Schutzzaun abgetrennt werden. Die Erstellung des Schutzzauns ist im Eingriffsjahr mit Aktivitätsbeginn der Tiere notwendig und muss von der Ökologischen Baubegleitung koordiniert werden. Der Schutzzaun ist auf seine Funktionserfüllung insbesondere auch bezüglich der kletterfähigen Ringelnatter/Barrennatter zu überprüfen und ggf. entlang der Habitate dieser Art mit erhöhtem Aufwand zu gestalten.

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Im Rahmen der allgemeinen Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung werden dennoch Aufwertungen der Habitatvielfalt und Habitatstruktur vollzogen, von denen die vorkommenden Reptilienarten auch profitieren.

Bei Einhaltung der genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2.2

Amphibien

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Arten Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Fadenmolch verbreitungsbedingt zu erwarten. Die Geburtshelferkröte hat isolierte Bestände im weiteren Umfeld (Wielangen, Bergalingen etc.), wird allerdings seit geraumer Zeit durch Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbunds gezielt gefördert, so dass diese Art als potentiell zukünftig vorkommende Art betrachtet wird.

Innerhalb des Plangebiets und in der näheren Umgebung sind keine größeren Gewässer vorhanden, die als Laichhabitat mit erheblicher Bedeutung für die oben genannten Arten zu bezeichnen sind.

Die Nasswiesenbereiche innerhalb des Plangebiets bieten zumindest in Waldnähe gute Voraussetzungen als Landlebensraum für die genannten Amphibienarten. Im Offenland sowie den hier relevanten Eingriffsflächen reduziert sich die Habitateignung vermutlich auf die Arten Erdkröte und Grasfrosch. Je nach Struktur des Oberbodens sowie Niederschlagsmengen könnten hier dauerhaft mit Wasser gefüllte Bodenmulden auch als Laichhabitat für den Grasfrosch dienen.

Bezüglich der Überwinterungen muss mit Überwinterungen im Waldbereich unterhalb des Plangebiets sowie in den angrenzenden Waldbereichen oberhalb des Plangebiets gerechnet werden. Eine Überwinterung in den Eingriffsbereichen kann hingegen aufgrund fehlender Strukturen weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Planbereich muss daher im Rahmen der jahreszyklischen Wanderungen mit dem Auftreten von Amphibien gerechnet werden. Amphibien erfahren daher ggf. erhebliche Störungen oder sogar Gefährdungen während der Wanderzeit.

Anlagebedingt erfolgt kein Verlust an Lebensräumen für Amphibien. Bezüglich des Biotopverbunds oder der Habitatzerschneidung ergeben sich durch die Bauwerke keine erheblichen Störwirkungen für zukünftige Bewegungen durch das Gebiet.

Betriebsbedingt ist allenfalls mit einer Erhöhung geringen Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich hierdurch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

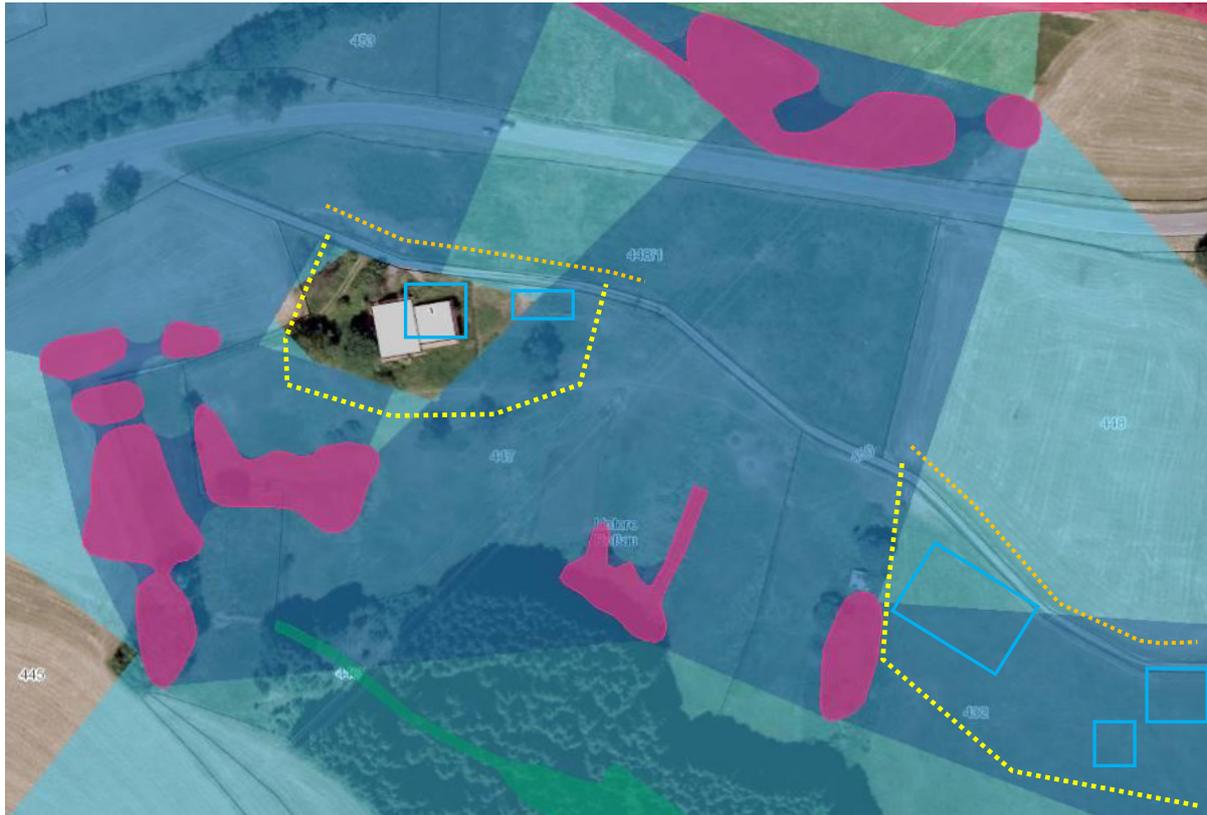


Abbildung 5: Verbundkorridore feuchter Standorte (blau abgestuft) im Bereich des Plangebiets. Bereiche mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit von Amphibien als biotopgeschützte Nasswiesen (rot) und Waldquellbereiche (grün) dargestellt. Lage des Schutzzauns während der Bauzeit gelbe und orange Strichellinien. Lage der Baufenster blaue Quadrate.

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Amphibien muss während der gesamten Aktivitätszeit der Amphibien das Einwandern in die gefährlichen Bereiche der Baustellen verhindert werden. Um die Amphibien während der Bauphase um die Gefahrenzonen herum zu lenken, sind die beiden baulich beeinträchtigten Bereiche mit einem Schutzzaun auszugrenzen. Der auf der Südseite der Eingriffsflächen geführte Schutzzaun entspricht dem Schutzzaun der Reptilien und dient gleichzeitig dem Schutz der Amphibien die ggf. von Süden in Richtung nördlicher Waldflächen wandern. Der nördliche Schutzzaun entlang der Nordseite des Wirtschaftswegs dient dem Schutz der ggf. von Norden her einwandernden Amphibien.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Im Rahmen der allgemeinen Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung werden dennoch Aufwertungen der Habitatvielfalt und Habitatstruktur vollzogen, von denen die vorkommenden Amphibienarten auch profitieren. Speziell für die Geburtshelferkröte als zukünftige Leitart werden gesonderte Habitatstrukturen eingerichtet.

Bei Einhaltung der genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2.3

Vögel

Als schutzrelevante Brutvogelarten, treten lediglich die Höhlenbrüter Haussperling und Star auf. Im Bereich des Abrissgebäudes sind als ergänzende Gebäudebrüter die Arten Bachstelze, Amsel, Kohlmeise und Hausrotschwanz vorhanden. Die Rauschwalbe kam nur als Nahrungsgast vor, war früher aber sicher als Brutvogel in den Stallungen des Anwesens vorhanden. Der Haussperling verliert durch den Abriss des Gebäudes ca. 3 Brutnischen, für die ein Ausgleich geleistet werden muss. Für den Star muss kein Ausgleich geleistet werden, weil an drei Mästen der direkt ans Gebiet angrenzenden Stromleitung bereits mehrere Starenkästen angebracht wurden, die auch alle nachweislich besiedelt sind.

Im direkten Umfeld des Gebäudes ist auch eine Neuntöterbrut zu verzeichnen. Nahezu identisch ist die Lage bezüglich der Goldammer, die im selben Bereich brütet und ebenfalls von der Vorwarnstufe genommen werden konnte.

Von den außerhalb des Gebiets brütenden Arten ist lediglich die gefährdete Rauchsperling zu erwähnen. Sie tritt derzeit nur noch als Nahrungsgast auf und verliert nur einen Teil ihres Nahrungshabitats.

Baubedingt kommt es zunächst in Form vorbereitender Rodungsarbeiten zu Eingriffen in die bestehende Einzelbaum- und Heckenstruktur. Allerdings können über Pflanzbindungen die maßgeblichen Strukturen erhalten bleiben. Die anschließenden Arbeiten bringen erhöhte Störwirkungen auf die im näheren Umfeld brütenden Vögel mit sich, die allerdings nicht als erheblich einzustufen sind, da die nachgewiesenen Vogelarten als Siedlungsfolger gelten und daher an entsprechende Störwirkungen schon vorangepasst sind.

Dies gilt allerdings nur eingeschränkt für den Neuntöter. Dieser ist weniger störungsresistent als typische Siedlungsarten und könnte sich durch die Habitatveränderungen in Kombination mit den Bautätigkeiten eventuell so gestört fühlen, dass er das Gebiet zur Brutzeit meidet. Angesichts der Habitatstrukturen im Gebiet ist jedoch von einer positiveren Wirkungsprognose auszugehen. Alle für den Neuntöter maßgeblichen Strukturen verbleiben innerhalb des Gebiets und liegen mit Ausnahme der Habitatanteile rund um das bestehende Gebäude ausreichend weit entfernt von den beiden Baustellen.

Erheblich ist lediglich der Brutverlust für Gebäudebrüter der Vorwarnstufe wie Haussperling zu bezeichnen. Der Verlust an entsprechenden Brutstrukturen muss durch das Aufhängen von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden. Sonstige Gebäudebrüter können den Habitatverlust in der Umgebung problemlos kompensieren.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die erhöhten Störwirkungen wirken sich auf die mobilen und damit zum Rückzug in störungsarme Bereiche fähigen Vögel nicht negativ aus. Habitatstrukturen mit erheblicher Bedeutung liegen ausreichend außerhalb der Störquellen.

Als Vermeidungsmaßnahme sind Eingriffe in die Baum- und Gehölzstrukturen nur in der gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Eingriffe nur nach vorheriger Begehung und Freigabe zulässig.

Im Bereich des in Abb.6 gezeigten Reviers für den Neuntöter sollten Rodungen von Gehölzen und Bäumen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Während der Ankommenszeit der Neuntöter muss das Revierverhalten von der ÖBB beobachtet werden. Falls es nachweislich störungsbedingt zu einem Abbruch von Brutaktivitäten oder einem Abwandern der Art aus dem Revier kommt, muss in den Folgejahren zur Wiederansiedlung des Neuntötters eine entsprechende Strukturaufwertung erfolgen, die über ein Monitoring nachweisbar ist.

Ausgleichsmaßnahmen sind bezüglich der im Gebiet vorhandenen Höhlenbrüter, die auf der Vorwarnstufe stehen, zu leisten. Insgesamt sind den Haussperling die folgenden Nisthilfen innerhalb des Plangebiets an den neuen Gebäuden oder den im Plangebiet verbleibenden Bäumen anzubringen.

- 3 Kasten Typus Haussperling